

88

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO, § 536

Leitsätze:

Das Berufungsgericht darf zu Ungunsten des Berufungsklägers das angefochtene Urteil abändern, soweit es nach § 540 ZPO von einer Zurückverweisung absieht und selbst materiell entscheidet.

Aktenzeichen: 2 AZR 241/54

Urteil des BAG vom 23. August 1956

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 241/54.

III LA 77/54 (Frankfurt.
Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. August 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Höcker für Recht erkannt :

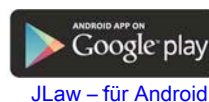
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 29. April 1954 - III LA 77/54 - aufgehoben. Die Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, ein gelernter Gärtner und Samenfachhändler, war seit 1936 – mit einer Unterbrechung durch den Wehrdienst – bei der Firma L Samenzucht und Samenhandel in H , mit dem Beklagten zu 2) als Alleininhaber, beschäftigt.

Seit dem Herbst 1945 arbeitete der Kläger auf Weisung des Beklagten zu 2) bei der diesem gleichfalls gehörenden Firma W . Er erhielt dort auch Prokura.

In dem notariellen Vertrag vom 30. Juli 1947 vereinbarten der Kläger, eine Frau K und der Beklagte zu 2), dass der Kläger und Frau K das Handelsgeschäft der Firma W erwerben und zunächst in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft weiterführen sollten; alsdann sollte die offene Handelsgesellschaft in eine GmbH umgewandelt werden. Der Kläger und Frau K sollten "als Treuhänder und Interessenwahrer" für den Beklagten zu 2) und nach dessen Weisungen tätig sein. In einer besonderen Urkunde sollte das Treuhandverhältnis näher festgelegt und dem Beklagten zu 2) die Übernahme der Geschäftsanteile der künftigen GmbH zeitlich unbefristet angeboten werden.

Dementsprechend übernahmen der Kläger und Frau K im Sommer 1947 das bezeichnete Handelsgeschäft und die bezeichnete Firma von dem Beklagten zu 2) als offene Handelsgesellschafter, nach den Behauptungen des Klägers ohne Kapital einzubringen.

Durch den notariellen Vertrag vom 20. April 1948 wurde von dem Kläger und Frau K die Beklagte zu 1) gegründet; die Stammeinlage leisteten die Gesellschafter, indem sie das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft W mit der Firma in die GmbH einbrachten; beide wurden auch Geschäftsführer. Gleichzeitig boten sie dem Beklagten zu 2) unbefristet an, die Geschäftsanteile der Beklagten zu 1) ohne Gegenleistung



zu erwerben. Von diesem Angebot machte der Beklagte zu 2) - zu einem nicht geklärten Zeitpunkt - auch Gebrauch.

Am 10. November 1953 berief die Beklagte zu 1) den Kläger als Geschäftsführer ab und entliess ihn fristlos.

Der Kläger erkennt diese fristlose Entlassung nicht an und will im übrigen auch noch weiter in dem früheren Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten zu 2) gestanden haben. Er verlangt die Feststellung, dass die Kündigung erst zum 30. Juni 1954 wirksam ist, sowie von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung seines Gehalts für November und Dezember 1954 in der gesamten Höhe von 700.- DM.

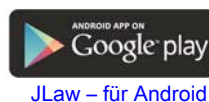
Das Arbeitsgericht hat die Klage auf die diesbezügliche Einrede der Beklagten hin wegen sachlicher Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht ist dieser Ansicht nur hinsichtlich der Klage gegen die Beklagte zu 1) beigetreten, hat aber die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit für die Klage gegen den Beklagten zu 2) bejaht, jedoch insoweit den Klageanspruch für unbegründet gehalten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die Klage gegen den Beklagten zu 2), die von den Beklagten in der Revisionsinstanz nicht mehr in Zweifel gezogen wird, ergibt sich aus § 2 Abs.1 Nr.2 ArbGG; denn nach den für die Zuständigkeit allein massgebenden Behauptungen des Klägers bestand sein unstreitiges ursprüngliches Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten zu 2) noch zur Zeit der Kündigung im November 1953 fort. Es handelt sich also insoweit um eine Rechtsstreitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis.

Ist hiernach aber für die Klage gegen den Beklagten zu 2) das Arbeitsgericht zuständig, so ergibt sich, was das Landesarbeitsgericht offenbar übersieht und wie die Revision mit Recht ausführt, die Zuständigkeit des Ar-



beitsgerichts für die Klage gegen den Beklagten zu 1) aus § 3 Abs.1 ArbGG. Denn der Kläger, der in der "Hauptklage", nämlich der Klage gegen den Beklagten zu 2), Arbeitnehmer ist, erhebt mit der "Zusammenhangsklage" einen Anspruch gegen einen Dritten, nämlich die Beklagte zu 1). Mit dem behaupteten Anspruch gegen den Beklagten zu 2) steht der gegen die Beklagte zu 1) geltend gemachte Anspruch jedenfalls in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang, da beide Ansprüche – nach den Behauptungen des Klägers – durch ein einheitliches Lebensverhältnis, nämlich das Treuhandverhältnis, verbunden sind.

2.) Zu Unrecht rügt die Revision, dass das Landesarbeitsgericht entgegen § 536 ZPO auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts hinsichtlich des Beklagten zu 2) zu seinen Ungunsten abgeändert habe. Das Arbeitsgericht hatte in der Urteilsformel die Klage "wegen sachlicher Unzuständigkeit" auch gegenüber dem Beklagten zu 2) abgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass dem angerufenen Gericht auch hinsichtlich der Klage gegen den Beklagten zu 2) die sachliche Zuständigkeit fehle. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen die sachliche Zuständigkeit für die Klage gegen den Beklagten zu 2) bejaht, aber in der Sache selbst zu Ungunsten des Klägers entschieden, da es das vom Kläger behauptete Weiterbestehen des früheren Angestelltenverhältnisses verneint. Dadurch kommt dem klagabweisenden Urteil des Landesarbeitsgerichts allerdings eine grössere Tragweite zu als dem gleichfalls klagabweisenden Urteil des Arbeitsgerichts; denn nach dem Urteil des Arbeitsgerichts hatte der Kläger die Möglichkeit, seine gegen den Beklagten zu 2) eingeklagten Ansprüche noch durch eine neue Klage vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

Die Frage, ob schon dann das Verbot der reformatio in peius Platz greift, wenn der erste Richter durch Pro-



zessurteil die Klage als unzulässig abgewiesen hat und der Berufungsrichter die Zulässigkeit der Klage bejaht, die Klage aber für sachlich unbegründet hält (so RGZ 70, 184; a.A. Bötticher, ZZP 65, 464 ff.; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilrechts, 7. Aufl., S. 662) braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn man diese Frage bejaht, so ist hier jedenfalls eine Ausnahme von dem Verbot der reformatio in peius gegeben. Das Landesarbeitsgericht war nach § 540 ZPO nicht genötigt, gemäss § 538 Abs.1 Nr.2 ZPO die Sache an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen, sondern konnte auch selbst in der Sache entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hielt. Dies schliesst auch die Befugnis in sich, zu Ungunsten des Berufungsklägers in der Sache selbst zu entscheiden und damit dem klagabweisenden Urteil eine grössere Tragweite zu verleihen, als es das angefochtene Urteil hatte (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 536, Erl.II 1). Von seiner Befugnis aus § 540 ZPO hat das Landesarbeitsgericht offenbar Gebrauch gemacht. Ob der Umstand, dass es dies nicht ausdrücklich unter Angabe der Gründe ausführt, einen Mangel darstellt, der die Revision begründen könnte (so Stein-Jonas, ebenda, § 540, Erl.I 2), bedarf hier keiner Prüfung; denn dass das Landesarbeitsgericht die Bejahung seiner eigenen sachlichen Entscheidung nach § 540 ZPO zu begründen unterlassen hat, hat die Revision in ihrer Begründung nicht, wie es § 554 Abs.3 Nr.2 Buchst.b ZPO vorschreibt, gerügt.

3.) Das Angestelltenverhältnis, in dem der Kläger zu dem Beklagten zu 2) anfänglich unstreitig gestanden hat, hält das Landesarbeitsgericht für beendet. Dies schliesst es in erster Linie daraus, dass durch den Eintritt des Klägers als offenen Handelsgesellschafters in die Firma

. W der Arbeitsvertrag des Klägers mit dem Beklagten zu 2) als dem bisherigen Alleininhaber jener Firma sich dahin umgestaltet habe, dass die "Gesellschaft als solche sein Arbeitgeber wurde". Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts geht offenbar von einer rechtsirrtümlichen

- 6 -

Auffassung der Stellung eines offenen Handelsgesellschafters aus. Dieser ist nicht Arbeitnehmer der offenen Handelsgesellschaft, sondern steht zu der offenen Handelsgesellschaft überhaupt in keinem Arbeitsverhältnis. Seine Beziehungen zu der offenen Handelsgesellschaft, die ja keine juristische Person ist, bestimmen sich lediglich nach den Vorschriften der §§ 105 ff HGB. Demnach schlägt der vom Landesarbeitsgericht angeführte Gesichtspunkt, dass das ursprünglich zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2) vorhandene Arbeitsverhältnis dahin umgewandelt worden sei, dass die offene Handelsgesellschaft der Arbeitgeber des Klägers wurde, nicht durch. Ob die Tatsache, dass der Kläger Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft geworden ist, sein Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten zu 2) beendet hat oder ob diesem Ergebnis das zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2) vereinbarte Treuhandverhältnis entgegensteht, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete und ist der Beurteilung durch das Revisionsgericht entzogen.

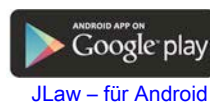
Auch die Hilferwägung des Landesarbeitsgerichts, dass der Kläger jedenfalls durch seine Bestellung zum Geschäftsführer der Beklagten zu 1) aufgehört habe, Angestellter des Beklagten zu 2) zu sein, ist möglicherweise nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht kommt zu seiner Auffassung deshalb, weil es eine gegenteilige Vereinbarung der Parteien vermisst, die allein das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu dem Beklagten zu 2) habe sichern können.

Richtig ist, dass regelmässig die Annahme einer neuen Lebensstellung, wie hier die Stellung des Geschäftsführers einer GmbH, ein Anzeichen dafür sein kann, dass ein früheres Arbeitsverhältnis stillschweigend beendet worden ist. Die Besonderheit des vorliegenden Falles, die das Landesarbeitsgericht nicht erörtert und daher möglicherweise übersehen hat, liegt aber gerade darin,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dass die Tätigkeit des Klägers für die Beklagte zu 1) – wenigstens nach der Darstellung des Klägers – von seinen vertraglichen Beziehungen zu dem Beklagten zu 2) überschattet worden ist und dass diese vertraglichen Beziehungen den tragenden Grund für seine Tätigkeit für die Beklagte zu 2) waren. Das Landesarbeitsgericht übersieht also möglicherweise bei der von ihm gezogenen Schlussfolgerung, dass die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer der Beklagten zu 1) sein bisheriges Angestelltenverhältnis zu dem Beklagten zu 2) beendet habe, das fiduziarische Rechtsverhältnis, welches zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2) bestand. Der Kläger sollte Gesellschafter der Beklagten zu 1) lediglich als Treuhänder des Beklagten zu 2) sein; er hatte – ebenso wie die Frau K. – ein bindendes und unbefristetes Angebot abgegeben, dem Beklagten zu 2) ohne jede Gegenleistung seinen Anteil an der Beklagten zu 1) zu übertragen. Er hatte sich auch verpflichtet, bei seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) den Weisungen des Beklagten zu 2) nachzukommen. Alle diese Umstände können gerade für das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses trotz seiner anderweitigen Tätigkeit sprechen.

Da hiernach die Ausführungen des angefochtenen Urteils, dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis beendet sei, nicht frei von Rechtsirrtum und unvollständig sind, kann das angefochtene Urteil, auch soweit es die Klage gegen den Beklagten zu 2) abweist, keinen Bestand haben. Bei der erneuten Erörterung wird das Landesarbeitsgericht den vorhandenen Streitstoff allseitig und erschöpfend in der Richtung würdigen müssen, ob durch die Tätigkeit des Klägers für die offene Handelsgesellschaft und die Beklagte zu 1) sein ursprünglicher Arbeitsvertrag trotz des vorhandenen Treuhandverhältnisses sein Ende gefunden hat. Hierbei wird es in den Bereich seiner Erwägungen auch einbeziehen müssen, dass



der Kläger durch die bezeichnete Tätigkeit möglicherweise seinen vielleicht politisch belasteten Arbeitgeber hat abschirmen sollen und andererseits möglicherweise einen gewissen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg genommen hat.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Poelmann
Wörner Höcker

